

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten
in der Stadt Weiden i. d. OPf. (Marktsatzung)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i. d. OPf. (Marktsatzung) vom 16.06.1992 (ABI Nr. 12 vom 01.07.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2001 (ABI Nr. 20 vom 02.11.2001)

I . A b s c h n i t t

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Wochenmärkte, Jahrmärkte, den Allerheiligenmarkt und den Christkindmarkt in der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die nähere Festlegung ist in dieser Satzung sowie in der Anlage hierzu getroffen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte, Allerheiligenmärkte und die Christkindmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Weiden i. d. OPf. bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, Zeit, Öffnungszeiten sowie Gegenstände der Märkte sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. öffentlich bekannt gemacht und/oder in der Tagespresse veröffentlicht.
- (4) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standplatzzinhaber und deren Personal sowie alle Besucher Zutritt.
- (2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.

- (2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktaufseher einen Platztausch anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann von der Stadt Weiden i. d. OPf. versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Der vorhandene Platz ist so aufzuteilen, daß ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.

Bewerbungen werden dabei grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Sind mehrere Bewerber vorhanden, als Plätze und Stände zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um bestimmte Plätze und Stände mehrere Händler, so kann die Verwaltung Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien "bekannt" und "bewährt" ihren bisherigen Standplatz wieder zuteilen.

Neu auftretende Marktbesucher werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn Plätze durch Absage früherer Inhaber oder durch Platzentzug frei geworden sind. Dabei wird besonderer Wert auf noch nicht vorhandene Warenarten gelegt.

- (7) Die Zuweisung kann von der Stadt Weiden i. d. OPf. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
3. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 4. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 6. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Für Verkaufswagen und -anhänger wird eine besondere Erlaubnis zum Abstellen erteilt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Im Einzelfall kann das Abstellen von Lieferfahrzeugen am Stand zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mind. 40 cm betragen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie dem Ort der Niederlassung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
- (9) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.
- (10) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen zum Zwecke der Räumung der Verkaufseinrichtung ist vor dem Ende der Verkaufszeit nicht gestattet.
- (11) Das Befahren des Marktplatzes mit einem Liefer- oder Zugfahrzeug, wie auch zum Abstellen eines Fahrzeuges während der Marktzeit am Standplatz, richtet sich nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Sofern Ausnahmegenehmigungen benötigt werden, sind diese rechtzeitig zu beantragen.
- (12) Lichtstrom wird in den dafür vorgesehenen Bereichen des Marktplatzes von der Stadt Weiden i. d. OPf. zur Verfügung gestellt. Er darf nur nach Genehmigung durch die Stadt Weiden i. d. OPf. an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen entnommen werden. Die Stadt Weiden i. d. OPf. ist von der beabsichtigten Stromentnahme rechtzeitig zu unterrichten. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Stromleitungen und Steckverbindungen verwendet werden, die den neuesten Vorschriften entsprechen und für den Außenbereich zugelassen sind.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.

- (3) Es ist verboten:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen Sprechhilfen),
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere auf dem Markt feilzuhalten, ausgenommen sie wurden ausdrücklich zugelassen.
 5. Motorräder, Mopeds oder Mofas mitzuführen,
 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. Betteln und Hausieren,
 8. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 9. der Verkauf von einem besonders überhöhten Standplatz innerhalb geschlossener Reihen,
 10. jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten,
 11. den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen zu beschädigen,
 12. den Marktplatz während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 13. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 14. offenes Licht und Feuer zu verwenden.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 8 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze und die Verkehrsflächen vor diesen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen, Kartonagen und Papier sind zu sammeln und selbst zu entsorgen,
 4. Abfälle aller Art nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.
- (3) Beim Jahrmarkt erfolgt die gründliche Nachreinigung des Marktplatzes durch die Stadt Weiden i. d. OPf.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen der Marktplätze entstehen, haftet die Stadt Weiden i. d. OPf. nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Weiden i. d. OPf. nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen entfällt, verkleinert oder verlegt werden muß.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

I I . A b s c h n i t t

Wochenmarkt

§ 10 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Waren die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht feilgeboten werden. Der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Weiden i. d. OPf.
- (3) Der Handel mit lebenden jungen Nutzgeflügel ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

§ 11 Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Weiden i. d. OPf. für einzelne Markttage (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.
- (3) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres schriftlich erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Marktes im laufenden Jahr ungültig.
- (4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine Stunde nach der Öffnungszeit nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 12 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben § 7:

Es ist verboten,

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen,
2. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,
3. lebendes Geflügel mit nach abwärts hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlage oder so zu befördern, daß sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
4. lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten.

I I I . A b s c h n i t t

Jahrmarkt (Warenmarkt)

§ 14 Gegenstände des Marktes

Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Abs. 2 GewO feilgeboten werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf.

§ 15 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Markttag schriftlich einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Weiden i. d. OPf. für einzelne Markttag (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.12. des Vorjahres und spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres einzureichen.
- (4) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Marktes im laufenden Jahr ungültig.
- (5) Der Standplatz muß bei Marktbeginn bis 08.00 Uhr vormittags bezogen sein, da sonst der Marktaufseher über den Standplatz anderweitig verfügen kann. Sollte bei einem Nichterscheinen der Standplatz anderweitig nicht vergeben werden können, ist der zugewiesene Markthändler für die Entrichtung der Platzgebühr verantwortlich.
- (6) Der Betrieb von Lautsprechern jeglicher Art ist in der Zeit vor 10.30 Uhr ausdrücklich verboten. Im übrigen darf durch Sprechhilfen jeder Art der übrige Marktbetrieb nicht gestört werden.

**§ 16
Auf- und Abbau**

Der Marktplatz darf frühestens am Markttag ab 7.00 Uhr bezogen werden und muß spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

I V . A b s c h n i t t

Allerheiligenmarkt

**§ 17
Gegenstände des Marktes**

- (1) Der Allerheiligenmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Auf dem Allerheiligenmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden.

**§ 18
Verkaufseinrichtungen**

Kränze dürfen nicht auf den Boden gelegt, sondern müssen an Ständern oder Gestellen angebracht werden.

**§ 19
Auf- und Abbau**

Der Standplatz darf am Markttag frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muß eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit wieder geräumt sein.

V . A b s c h n i t t

Christkindlmarkt

**§ 20
Gegenstand des Marktes**

- (1) Der Christkindlmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Auf dem Christkindlmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgehalten werden. Das Warenangebot hat dem besonderen Charakter des Christkindlmarktes zu entsprechen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf.

**§ 21
Verkaufseinrichtungen**

Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.

**§ 22
Auf- und Abbau**

Der Marktplatz darf am Montag nach dem Kathreinmarkt bezogen werden. Er muss spätestens bis zum Ablauf des 23.12. geräumt sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, ist die Räumung des Marktplatzes und der Abbau der Marktstände am darauffolgenden Werktag durchzuführen. Die Standplätze sind in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 23
Verhalten auf dem Markt

Ein Verkauf nach Spezialistenart ist nicht gestattet.

V I . A b s c h n i t t

Schlussbestimmungen

§ 24
Vergabe des Marktbereiches an Dritte

Die Stadt Weiden i. d. OPf. behält sich vor, Teile des Marktbereiches an Interessentengruppen zu vergeben oder Märkte von Dritten ganz oder teilweise durchführen zu lassen. Auch bei entsprechender Delegation gelten die Bestimmungen dieser Marktsatzung.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. die Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 4,
2. den Zutritt gemäß § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 18, § 21,
6. das Freihalten sowie das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 8,
7. die ständige Öffnung und Besetzung der Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 9,
8. das Befahren vor dem Ende des Öffnungszeiten nach § 6 Abs. 10,
9. die Stromentnahme nach § 6 Abs. 12,
10. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
12. das Versteigern von Waren und das Anbieten von Waren mit Lautsprecher (ausgenommen Sprechhilfen) nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3,
14. das Feilhalten von Tieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4,
15. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,
16. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,
17. das Betteln und Hausieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 7,
18. das Feilbieten von Kriegsspielzeug nach § 7 Abs. 3 Nr. 10,
19. die Beschädigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 11,
20. das Befahren des Marktplatzes nach § 7 Abs. 3 Nr. 12,

21. das freie Umherlaufen lassen von Tieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 13,
22. die Verwendung von offenem Licht und Feuer nach § 7 Abs. 3 Nr. 14,
23. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5 Satz 1,
24. die Ausweispflicht und die Anordnungen nach § 7 Abs. 5 Satz 2,
25. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
26. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
27. die Gegenstände des Marktverkehrs nach § 10,
28. den Auf- und Abbau nach § 12, § 16, § 19, § 22,
29. das laute Ausrufen oder Anpreisen von Waren nach § 13 Nr. 1,
30. lebende Tiere nach § 13 Nr. 2 bis 4,
31. den Betrieb von Lautsprechern und Sprechhilfen nach § 15 Abs. 6,
32. den Verkauf nach Spezialistenart nach § 23

verstößt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.06.1992 (ABI Nr. 12 vom 01.07.1992). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

ABI Nr. 12 vom 01.07.1992
ABI Nr. 14 vom 03.08.1992
ABI Nr. 20 vom 02.11.2001
ABI Nr. 18 vom 01.10.2008